

Informationen zum
Versicherungsschutz

Versicherungsschutz für das Bistum Münster

– nordrhein-westfälischer Teil –



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung


ECCLESIA
Versicherungsdienst
GmbH
Selbsthilfe
Versicherungsdienst
des
Deutschen Caritasverbandes

herausgegeben vom
Bischöflichen Generalvikariat
48135 Münster

3. Auflage

Stand: April 2012

unter Mitwirkung der
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 .. 32758 Detmold
Telefon 05231 603-0 .. Fax 05231 603-234
e-Mail: info@ecclesia.de .. www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	4
I. Einführung	5
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der ECCLESIA	5
2. Ihre Ansprechpartner bei der ECCLESIA	6
3. Ihre Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat (BGV)	7
II. Sammelversicherungsverträge für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	8
1. Übersicht	8
2. Gebäude- und Inventar-Versicherung	9
3. Glas-Versicherung (Eigen-Fonds)	11
4. Garderoben-Versicherung	11
5. Elektronik-Versicherung	12
6. Haftpflicht-/Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung	12
7. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	14
8. Unfall-Versicherung	16
9. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	19
10. Bauleistungs-Versicherung	20
III. Verfahren zur Schadenabwicklung	21
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann ..	23
V. Besondere Themen	24
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	24
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	25
3. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	26
VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	28

Vorwort

Auf Grund des Wechsels von Versicherungsgebern sowie der Anpassung einiger Vertragsinhalte sehen wir uns veranlasst, das Informationsheft zum Thema Versicherungswesen im nrw-Teil des Bistums Münster neu aufzulegen.

Wie bereits mit der 2. Auflage realisiert, erfolgt auch mit der diesjährigen 3. Auflage eine Veröffentlichung ausschließlich über Internet und Intranet und damit keine Printausgabe mehr.

Hingewiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf die Veränderungen im Bereich Haftpflichtversicherungsschutz. Hier haben wir den Versicherungsgeber gewechselt und damit, bei gleich bleibender Prämie, einen wesentlich erweiterten Versicherungsschutz erreichen können. Mit aufgenommen wurden u. a. die Risiken Umwelt- und Internetschäden.

Angepasst haben wir die Versicherungssummen im Bereich Elektronikversicherung.

Die Betreuung unserer Versicherungsverträge übernimmt weiterhin das Maklerbüro ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH mit Sitz in Detmold.

Wie bereits in den beiden vorherigen Auflagen dieser Broschüre geschehen, so haben wir uns auch dieses mal wieder auf das Benennen der wichtigsten Eckdaten zu den Rahmenverträgen sowie auf die Erläuterung des Verwaltungsablaufes bei Schadenabwicklungen beschränkt. Einzelheiten und konkrete versicherungstechnische Fragen beantwortet nach wie vor die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH mit ihrem kompetenten Fachpersonal.

Wie gewohnt, geben wir Ihnen auch mit dieser 3. Auflage wieder eine geeignete Hilfestellung in Versicherungsfragen an die Hand.

Münster, im April 2012



Norbert Kleyboldt

Generalvikar

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der ECCLESIA

Die **ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des BGV werden durch die ECCLESIA verwaltet.

Die ECCLESIA ist eine von Kirche und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit den kirchlichen und karitativen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadensfällen, die einen Aufschub nicht erlauben, nehmen Sie direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der ECCLESIA unter der Mobilfunktelefonnummer (siehe I. 2.) auf.

2. Ihre Ansprechpartner bei der ECCLESIA

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-234
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Frank Schultz

Telefon: 05231 603-267
Telefax: 05231 603-60267
E-Mail: fschultz@ecclesia.de

Eric Stuckmann

Telefon: 05231 603-6144
Telefax: 05231 603-606144
E-Mail: estuckmann@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Christina Peleschkei
Sachversicherungen
(außer Kfz)

Telefon: 05231 603-6279
Telefax: 05231 603-606279
E-Mail: cpeleschkei@ecclesia.de

Ariane Kaune
Haftpflicht-/Unfallversicherung

Telefon: 05231 603-154
Telefax: 05231 603-60154
E-Mail: akaune@ecclesia.de

Sarah Krull
Dienstreise-Fahrzeug

Telefon: 05231 603-227
Telefax: 05231 603-60227
E-Mail: skrull@ecclesia.de

Werner Müller
Vermögensschaden

Telefon: 05231 603-187
Telefax: 05231 603-60187
E-Mail: wmueller@ecclesia.de

II. Sammelversicherungsverträge/Eigenfonds für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

1. Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden vom Bischöflichen Generalvikariat kirchliche Sammelversicherungsverträge geschlossen bzw. ein Eigenfonds eingerichtet:

Versicherungen/ Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar Feuer	GSV 10/0055/8460010/110	Allianz Versicherungs-AG Berlin
Gebäude/Inventar Leitungswasser, Sturm/Hagel und Ein- bruchdiebstahl inkl. Vandalismus	GSV 10/0055/8460020/110	Allianz Versicherungs-AG Berlin
Glas (nur für Kindergärten und Kindertagesstätten)		Eigenfonds des Bistums Münster
Garderobe (nur für Schulen)	22 622 351/777	Sparkassen- Versicherung Stuttgart
Elektronik	53.902.600276	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Nürnberg
Haftpflicht/Umwelt- Haftpflicht	2-23.000.333-0	Generali Versicherungs-AG
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-HA 4343804.2	Ergo Versicherung AG Düsseldorf
Unfall	53.902.596528	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Nürnberg
Dienstreise-Fahrzeug	GFL 10/1945/0647462/110	Allianz Versicherungs-AG Berlin
Bauleistung	50580006630	AXA Versicherung AG Köln

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Bistum Münster mit seinen angeschlossenen kirchlichen Gliederungen und Körperschaften sowie sonstigen Einrichtungen, die auf Wunsch des Bistums als Mitversicherungsnehmer angemeldet sind.

2. Gebäude (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagel-Versicherung)

Inventar (Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus-Versicherung)

Versicherungsnummer: GSV 10/0055/8460010/110 (Gefahren Feuer)

GSV 10/0055/8460020/110 (Sonstige Gefahren)

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Gebäude-Versicherung

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, soweit die Versicherungsnehmer Eigentümer sind oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

Inventar-Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/kirchlichen Inventarien für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus.

Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die Gesamteinrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert –. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien usw. sind zum Materialwert versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der Bediensteten und Besuchenden in kirchlichen Räumen, soweit eine andere Versicherung (z. B. Hausrat) nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

Vandalismusschäden sind nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl innerhalb des Gebäudes versichert. Sachbeschädigungen an Gegenständen auf den versicherten Grundstücken (z. B. Außenleuchten etc.) sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an der Außenseite von Gebäuden, z. B. durch Graffiti-schmierereien.

Zu den **nicht** versicherten Inventarien zählen

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Besonderheit zur Inventar-Versicherung

Für die Bischöflichen Schulen bzw. Schulen in Trägerschaft der kirchlichen Gliederungen ist der Inventarversicherungsschutz um die Gefahr Sturm/Hagel erweitert.

Deckungserweiterungen zu den Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträgen

Die Sammelversicherungsverträge sehen in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinaus gehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelanfragen werden gern beantwortet.

Anzeigepflicht!

a) Gebäude

Veränderungen am Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss, Kauf, Verkauf) sowie Maßnahmen, die eine Gebäudewertveränderung mit sich bringen, sind unverzüglich anzuzeigen.

b) Inventar

Die Inventarversicherungssumme wurde pauschal ermittelt – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen.

3. Glas-Versicherung Eigenfonds des Bistums Münster

Risiko: Alle Kindergärten und Kindertagesstätten des Bistums Münster bzw. der kirchlichen Gliederungen

Das Bistum Münster hat zur Abwicklung von Schäden an Verglasungen der kirchlichen Kindergärten und Kindertagesstätten einen Eigenfonds eingerichtet. Die Fondsverwaltung wurde der ECCLESIA übertragen.

Versicherungsschutz besteht für die Kindergärten/Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Gliederungen stehen oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Ersetzt werden Schäden an allen mit den Gebäuden fest verbundenen Außen- und Innenverglasungen.

4. Garderoben-Versicherung Versicherungsnummer: 22 622 351/777 Versicherer: Sparkassen-Versicherung Stuttgart

Versichert sind alle Bischöflichen Schulen und Schulen in Trägerschaft der kirchlichen Gliederungen, die sich zu diesem Vertrag angemeldet haben.

Versichert sind die in den von der Schulleitung bestimmten Räumen abgelegten Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler. Mitversichert sind Schultaschen und Schulbücher.

Die Sachen sind während des Schulbesuches versichert. Ferner bei Sportunterricht und bei Veranstaltungen der Schule, wenn diese außerhalb der Schulräume stattfinden und eine ordnungsgemäße Kleiderablage vorhanden ist oder sie bewacht werden.

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, das Vertauschen und den Verlust der abgelegten Kleidungsstücke. Schals, Halstücher und Handschuhe sind nur in den Taschen der abgelegten Kleidungsstücke versichert. Schultaschen und Schulbücher sind nur gegen Verlust versichert.

Die Entschädigung pro Schülerin/Schüler ist je Schadenfall auf 255 € begrenzt.

5. Elektronik-Versicherung

Versicherungsnummer: 53.902.600276

**Versicherer: Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nürnberg**

Versicherungsschutz besteht für Daten-, Informations-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte im Generalvikariat und den kirchlichen Gliederungen.

Versichert sind beispielsweise Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Diebstahl, Beraubung, Sabotage, Vandalismus.

Nicht versichert sind unter anderem Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, durch Abnutzung (Verschleißschäden), Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden sowie Schäden durch Erdbeben, Kernenergie sowie sonstige Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250,- €. Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mind. 300,- € vereinbart.

6. Haftpflicht-/Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnummer: 2-23.000.333-0

Versicherer: Generali Versicherungs-AG

6.1 Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Aktivitäten des Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil), der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Körperschaften, Verbände, Werke und Organisationen und den selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Wallfahrten, Gemeinde- und Kinderfesten usw.;
- aus dem Abhalten von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko). Dies gilt auch für Bauvorhaben von Krankenhäusern, Altenheimen etc., deren Betriebshaftpflichtrisiko nicht über diesen Vertrag gedeckt ist, soweit für den Bauherrn keine eigene Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht und das Bauvorhaben vom Bistum finanziert/mitfinanziert und/oder die Baubetreuung durch Mitarbeitende des Bistums gewährleistet wird;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen (gilt nicht für GmbH's und e. V. 's);
- aus dem Betrieb von Eine-Welt-Läden;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Zwangs-Haftpflichtversicherung fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 10 t Wasserverdrängung.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Im Rahmen des Vertrages besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige handelt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

Prüfung der Haftung und dem Grunde nach;

- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von:
 - 5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Es gilt ein Selbstbehalt von 50,- € für Sachschäden vereinbart, die nicht aus dem Bereich Schulen oder Kindergärten resultieren.

Es sind umfangreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus gehen, vereinbart. Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird verzichtet. Einzelanfragen werden gerne beantwortet.

6.2 Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen **u. a.** für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u. a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Anlagen.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind:

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungsgesetzes;
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes.

6.3 Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- €.

7. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnummer: HV-HA 4343804.2-222

Versicherer: ERGO Versicherung AG Düsseldorf

Der Versicherer gewährt dem Bistum Münster (nordrhein-westfälischer Teil), Bischöflichen Stuhl, BGV, Bischöflichen Priesterseminar, Domkapitel, Dekanaten, Zentralrendanturen, Kirchengemeinden, Gliederungen und Einrichtungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem/einer Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeitenden, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen zur Verfügung gestellt.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die genannten kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben Versicherungsschutz und zwar unabhängig von der Höhe der Bausumme des einzelnen Vorhabens.

Die Versicherungssumme des Vertrages beträgt 130.000,- €.

Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 750,- € vereinbart.

Für Organe und leitende Mitarbeitende erhöht sich die Versicherungssumme auf 520.000,- €. Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden beträgt der Selbstbehalt 5.000,- €.

Die getroffenen Absprachen sehen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor, die hier nicht detailliert aufgeführt werden. Einzelanfragen werden gerne beantwortet.

8. Unfall-Versicherung

Versicherungsnummer: 53.902.596528

**Versicherer: Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Nürnberg**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität des Bistums, der Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen Unfall-Versicherungsschutz gewährt wird.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
3. Schüler/innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen/Vorkatechumeninnen, Katechumen/Katechumeninnen, Firmlinge und teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandsport;
7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind –solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Katholischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;
diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen

tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird;

11. ehrenamtlich tätige Bauhelfer/innen;
12. Austragende von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrer – unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
13. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenen Wege und Treppen. Sofern es sich um ein Ereignis der unter 2., 3., 7., 8., 9., 10. des versicherten Personenkreises genannten Person im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt, besteht für die verunfallte Person über diesen Vertrag lediglich ein Anspruch auf Todes- oder Invaliditätsleistungen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf direktem Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 13 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen z. B. durch Einkauf etc. zu Privatwecken unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Versicherten gemäß vorste-

hender Ziffer 2 – Versicherter Personenkreis –.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

- a) in Folge eines Unfalles Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem SGB VII oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder deren Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind; in diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentage etc. abgeschlossen haben;
- c) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Versicherungssummen

- | | |
|-------------|---|
| 28.000,00 € | für den Invaliditätsfall
(dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) mit einer 225%igen Progression |
| 6.000,00 € | für den Todesfall |
| 2.600,00 € | für Zusatzheilkosten |
| 2.600,00 € | für Zusatzbergungskosten |
| 5,10 € | Unfall-Krankenhaustagegeld einschl. Genesungsgeld |

9. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Versicherungsnummer: GFL 10/1945/0647462/110

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für privateigene

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Bereich des Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und der angeschlossenen Gliederungen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

Reine Verschleißschäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz – dieses Risiko ist nicht versicherbar.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Dienstreisefahrzeug-Versicherung bei der Allianz ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Voll-/Teilkasko-Versicherung der Mitarbeitenden muss nicht in Anspruch genommen werden - der erworbene Schadenfreiheitsrabatt bleibt erhalten.

Selbstbehalt

Für Fahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen der Zentralrendanturen und in Kirchengemeinden sowie Einrichtungen der Zentralrendanturen und Kirchengemeinden gilt eine Selbstbeteiligung von 255,00 € je Schadenfall für den Bereich der Vollkasko-Versicherung vereinbart. Für den Teilkaskoschaden gilt ein Selbstbehalt von 150,00 €.

Für Fahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen des Bischöflichen Generalvikariats und der direkt dem Bistum zuzuordnenden Einrichtungen ist kein Selbstbehalt vereinbart.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz im Rahmen der

- Kasko-Extra-Versicherung (Abschleppkosten, Wertminderung etc.)
- Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungs-Versicherung (Verlust durch Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt der eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung).

10. Bauleistungs-Versicherung

Versicherungsnummer: 50580006630

Versicherer: AXA Versicherung AG Köln

Das Bistum Münster hat einen Jahresvertrag zur Bauleistungs-Versicherung abgeschlossen, über den sämtliche Bauvorhaben des Bistums einschließlich der kirchlichen Gliederungen versichert sind.

Gegenstand der Versicherung sind alle Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen des allgemeinen Hochbaues einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (ohne Gartenanlagen und Pflanzungen), die von dem Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden sowie solche, die mit Mitteln des Bistums gefördert und/oder seitens des Bischöflichen Generalvikariates betreut werden.

Der Vertrag sieht in allen Bereichen (z. B. Mitversicherung von Altbaubsubstanz) erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelfragen werden gern beantwortet.

Es gilt eine Selbstbeteiligung im Schadenfall von 250 € vereinbart. Die Selbstbeteiligung bei Altbauschäden beträgt je Schadenfall 500 €.

III. Verfahren zur Schadensabwicklung

Bei Schadenabwicklungen bitten wir die den Schaden meldende Stelle (einschl. aller Bewirtschaftungsstellen des Bischöflichen Generalvikariates) folgende Schritte zu beachten:

1. Grundsätzlich direkte Schadensmeldung an ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH unter Verwendung der entsprechen den Vordrucke „Schadenanzeige (ECCLESIA)“.
Meldungen an das Bischöfliche Generalvikariat (Gruppe 625) entfallen ganz!
- 2.1 Sachversicherung
 - 2.1.1 Im Bereich der Sachversicherungssparten (Gebäude, Inventar, Garderobe) reguliert die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH die Rechnungen **bis zu** der Höhe von **1.500,00 €** im Einzelfall **direkt an den Handwerker**. Diese Rechnungen sind **nicht** im Haushalt zu verbuchen.
 - 2.1.2 Rechnungen **über 1.500,00 €** im Einzelfall **sind** im Haushalt nach dem Bruttoprinzip zu buchen; d. h. Ausgabe (Rechnung) und Einnahme (Erstattung ECCLESIA) getrennt voneinander.
- 2.2 Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung
 - 2.2.1 Im Bereich dieser Versicherungssparten wird der Schaden **nie direkt** an den Handwerker bzw. die Reparaturfirma reguliert. Eine Abtretungserklärung darf nicht erteilt werden.
 - 2.2.2 Bei **Fahrzeugschäden** wird ECCLESIA mitteilen, ob eine **Begutachtung** des Fahrzeuges erforderlich ist oder ob der Schaden ohne Begutachtung behoben werden kann.
 - 2.2.3 Nach Schadenbehebung in diesen Fällen, erfolgt die Rechnungslegung an ECCLESIA durch Einreichung von Rechnungen und Stundenlohnnachweisen.
 - 2.2.4 In allen Fällen **ist** eine Verbuchung im Haushalt erforderlich.

Es ist nach dem Bruttoprinzip zu buchen; d. h. Ausgabe (Rechnung) und Einnahme (Erstattung ECCLESIA) getrennt voneinander.

3. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen durch die ECCLESIA erfolgt per Überweisung.

Grundsätzlich gilt in allen Schadenfällen zunächst die Vermeidung kostenintensiver Folgeschäden, so dass ein schnelles Handeln immer gefordert ist. Gleichzeitig gilt es jedoch auch immer zu beachten, dass die Schäden ebenso schnell der ECCLESIA anzuzeigen sind. Die ECCLESIA ist bemüht, jeweils umgehend zu antworten und in den Fällen, in denen eine Begutachtung des Schadens erforderlich ist, auch diese schnell und unkompliziert sicher zu stellen.

Zur Meldung von Schäden wenden Sie sich an die unter Punkt I.2. genannten Schadensachbearbeiter.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Die unter II. dargestellten Sammelversicherungsverträge sehen umfassenden Versicherungsschutz vor.

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Glasbruch-Versicherung (Kindergärten sind bereits versichert/vgl. Seite 9)
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Ausstellungs-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Versicherungsschutz für Offene Kirchengliederungen haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung/ Angebotsabgabe an die ECCLESIA.

V. Besondere Themen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten der ECCLESIA anzuzeigen, um den ausreichenden Versicherungsschutz über die angesprochenen Sammelversicherungsverträge im Einzelfall zu prüfen.

Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz für das Bistum Münster/die kirchlichen Gliederungen besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag bei der Generali (siehe auch II.6.).

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich - eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Bei der Allianz besteht der Gebäude-Sammel-Versicherungsvertrag (siehe auch II.2.).

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10.000.000,- € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10.000.000,- € sind rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden und werden prämienpflichtig abgerechnet.

Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich besteht ein Jahresvertrag – Versicherungsschutz besteht obligatorisch für alle Baumaßnahmen (siehe auch II.10.)

Geprüft werden sollte, ob für das einzelne Bauvorhaben der bestehende Versicherungsschutz (ausreichende Mitversicherung der Altbausubstanz und sonstiger besonderen Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen) gegeben ist.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die ECCLESIA.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für Bauvorhaben besteht automatisch Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungsschutz (siehe auch II.7.).

Sofern für einzelne Maßnahmen eine höhere Versicherungssumme gewünscht wird, ist der Abschluss einer kurzfristigen Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung möglich. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die ECCLESIA.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der ECCLESIA besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages bei der Allianz besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die Teilnehmenden an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfall-Versicherungsschutz über den Sammelvertrag bei der Gothaer. Versicherungsschutz besteht u. a. für die Teilnehmenden an Freizeiten, Wanderungen usw. im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht nur innerhalb Europas.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht bei der Allianz. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Fahrzeuge von Mitarbeitenden eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäck-Versicherung
- usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück der ECCLESIA „Hinweise zu Versicherungen bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Druckstücke sind auch im Internet/www.ecclesia.de (siehe dort Reiseservice) und über ProZR im Intranet abrufbar.

3. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz.

Haftpflicht

Über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag besteht unter anderem Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit Ehrenamtlicher. Einzelheiten zur Vertragsgestaltung können der Pos. II.6. entnommen werden.

Vermögensschaden

Über den Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag ist auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen versichert.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Pos. II.7.

Unfall

Über den Unfall-Sammelversicherungsvertrag bei der Gothaer besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die verunfallte Person Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-Versicherung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat.

Dieser Ausschlussbestand erstreckt sich nicht auf unfallbedingte Kranken-Rücktransporte bzw. das Tagegeld. Weiteres kann aus der Pos. II.8. ersehen werden.

Dienstreise-Fahrzeug

Im Bereich der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht ein Sammelversicherungsvertrag bei der Allianz (s. auch II.9.).

Versicherungsschutz besteht u. a. für die privateigenen Personenkraftwagen usw., die von ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten. Im Bereich der Kirchengemeinden und der zugehörigen Einrichtungen sind drei Berufsgenossenschaften zuständig:

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
(Verwaltungs-BG)**

22281 Hamburg

Telefon: 040/51460

Für den überwiegenden Bereich des Bistums Münster zuständige
Bezirksverwaltung

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Bezirksverwaltung Bielefeld,

Postfach 10 29 67,

33529 Bielefeld

Telefon: 0521/5801-0

-

- **Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG)**

Goethestraße 27 – 29,

34119 Kassel

Telefon: 0561/928-0

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Pappelallee 35 – 37,
22089 Hamburg
Telefon: 040/20207-0

Für Kinder in kirchlichen Kindergärten ist die

- **Landesunfallkasse NRW,**

Ulenbergstraße 1,
40223 Düsseldorf

als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Für das Personal dieser Kindergärten ist zuständig die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Für die Frage des Personenkreises dürfen wir auch hinweisen auf Artikel 222 des kirchlichen Amtsblattes Nr. 18/1966, Pauschalabkommen des Bistums Münster mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg (Verwaltungs-BG).

Die Beiträge zur jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft werden ausschließlich durch die jeweilige Einrichtung (den Betrieb) erbracht. Grundlage der Beitragsberechnung ist in erster Linie das Entgelt (die Lohnsumme) und der Grad der Unfallgefahr. Leistungen der Unfallversicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Ver-

sicherte“) von Amts wegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten. Erleiden die Mitarbeitenden während seiner Arbeitszeit bzw. bei der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, so ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Unfallversicherung unverzüglich eine Schadenmeldung zukommen zu lassen. Vordrucke für die Abgabe einer Unfallmeldung erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft. Für die Mitarbeitenden, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert sind, können Schadenmeldungen durch das BGV bezogen werden. Für diesen Personenkreis benachrichtigen Sie uns bitte sofort, sobald Ihnen ein Arbeitsunfall angezeigt wird.

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Verwaltung
Gruppe Hausverwaltung
Spiegelturn 4
48143 Münster

Telefon 0251 495-480

Telefax 0251 495-385

www.bistum-muenster.de